

Psychotherapeutengesetz: PsychThG

Graulich

2021

ISBN 978-3-406-67467-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Graulich
Psychotherapeutengesetz

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, lowercase, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three small, solid red circles of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the phrase 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' is written in a smaller, uppercase, sans-serif font.
beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Beck'sche Kompakt-Kommentare

Psychotherapeuten- gesetz

mit Approbationsordnung für
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Von

Prof. Dr. Kurt Graulich

Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Honorarprofessor an der
Humboldt-Universität zu Berlin

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

2021



beck-shop.de

DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 67467 9

© 2021 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg
Satz: Druckerei C.H.Beck Nördlingen
Umschlaggestaltung: fernlicht kommunikationsdesign, Gauting



Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort

*„...je ne demande pour cela que la permission
de passer sur le terrain de la psychologie,
qu'on ne saurait éviter quand on traite de l'hystérie.“¹
Sigmund Freud*

Die Psychotherapie hat als heilkundliches Fach und nach ihrer rechtlichen Einordnung einen weiten Weg zurückgelegt. Einen festen Platz nimmt sie seit längerem mit verschiedenen Unterdisziplinen als ärztliche Psychotherapie in der Medizin ein. Dort ist sie Gegenstand der ärztlichen Weiterbildung und führt nach Abschluss des Medizinstudiums wahlweise zum „Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“, zum „Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie“ – auch in Verbindung mit dem „Facharzt für Neurologie“ – oder „Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie“. Verbreitet werden auch die berufs begleitenden Zusatzqualifikationen „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ erworben.

Die psychologische Psychotherapie hat sich berufsständisch in Deutschland lange Zeit im Schatten der Medizin entwickelt; sie hat dort erst mit dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1311) eine eigenständige Regelung erfahren. Hinzu kamen die aufgrund des Gesetzes erlassene Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761). Mit dem Inkrafttreten der Regelungen am 1. Januar 1999 wurde nicht nur eine über zwanzigjährige Debatte über die Notwendigkeit eines eigenständigen Heilberufs in der nichtärztlichen Psychotherapie beendet, sondern diesen neuen Heilberufen zugleich auch ein gleichberechtigter Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung der gesetzlich krankenversicherten Personen gewährt. Die Angehörigen beider psychotherapeutischer Berufe erhielten damit eine eigenständige Rolle im gesundheitlichen Versorgungssystem. Zugleich wurde den Patientinnen und Patienten durch den Wegfall des bisherigen Delegationsverfahrens ein direkter Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung ermöglicht.

Rund zwanzig Jahre nach der Anwendung der gesetzlichen Folie aus dem Jahr 1998 ist der Gesetzgeber zu der Ansicht gelangt, die Rechtslage werde den

¹ Sigmund Freud (1893c), Quelques considérations sur une étude comparative des paralysies motrices organiques et hystériques, G. W. Bd. 1, S. 52. Deutsche Übersetzung: „...ich bitte daher um die Erlaubnis, auf den Boden der Psychologie überzutreten, was man nicht vermeiden kann, wenn man sich mit Hysterie befasst.“ (Deutsche Übersetzung durch den Autor)

Vorwort

Ansprüchen an eine moderne psychotherapeutische Versorgung nicht mehr in vollem Umfang gerecht. Die Novellierung der Ausbildung und ihre strukturelle Neuausrichtung seien daher unverzichtbar, um auch künftig eine qualitativ hochwertige und an den aktuellen und absehbaren Bedürfnissen ausgerichtete Versorgung sicherzustellen. In kurzer Folge wurden daraufhin das Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vom 15. November 2019 (BGBl. I 2019 S. 1604) mit dem darin enthaltenen Artikel 1 „Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG)“ erlassen sowie – aufgrund einer Ermächtigung im Gesetz – die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 (BGBl. I 2020 S. 448).

Das neue Psychotherapeutengesetz kommt der Forderung nach einer Neuregelung der Psychotherapeutenausbildung in Form eines wissenschaftlichen Masterstudiums, das Voraussetzung für die Erteilung der Approbation ist, nach. Es greift vielfältige Anregungen des Berufsstandes auf und regelt eine umfassend inhaltlich aktualisierte Ausbildung, die sich strukturell von dem bisherigen Ausbildungsweg zu den Berufen der Psychologischen Psychotherapeutin und des Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten unterscheidet. Es wird ein hohes Ausbildungsniveau über die gesamte Ausbildung hinweg sichergestellt. Eine Weiterbildung, die der Sicherung der Qualität der psychotherapeutischen Berufsausübung dient, soll sich an das Studium anschließen.

Mit der gewachsenen Bedeutung der nichtärztlichen Psychotherapie in der psychotherapeutischen Versorgung einher gingen strukturelle Veränderungen im hochschulischen Bildungssystem. Diese entstanden im Zuge des sogenannten Bologna-Prozesses, mit dem zur Herstellung international besser vergleichbarer Studienabschlüsse auch in Deutschland eine gestufte Bachelor- und Masterstruktur in den Studiengängen eingeführt wurde. Sie sieht ein fünfjähriges Hochschulstudium vor. Dieses ist Voraussetzung für die Erteilung der Approbation, mit der wiederum der Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten eröffnet wird. Neben psychologischen Inhalten können weitere Bezugswissenschaften in das Studium integriert werden, wodurch eine verfahrensbreite und altersspannenübergreifende psychotherapeutische Qualifikation ermöglicht wird. Am Ende des Studiums steht mit der psychotherapeutischen Prüfung eine staatliche Prüfung, die bundeseinheitlich der Feststellung dient, dass jeder einzelne Berufsangehörige zur selbständigen und eigenverantwortlichen Patientenbehandlung in der Lage ist.

Weitere Neuerungen betreffen eine Überarbeitung des Ausbildungsziels, das auch die Weiterentwicklung des Berufs verdeutlicht, die bereits im Studium notwendige Verzahnung von hochschulischer Lehre mit berufspraktischen Einsätzen, die Sicherung der sozialen Stellung der Studierenden während des Studiums sowie die infolge der berufsrechtlichen Anpassungen notwendigen Folgeänderungen im Sozialversicherungsrecht. Mit der Neuregelung werden die Strukturen der Psychotherapeutenausbildung schließlich den Strukturen der übrigen Heilberufsausbildungen, insbesondere der akademisch qualifizierten Heilberufe, angepasst.

Vorwort

Das Studium wird verfahrensbreit und altersgruppenübergreifend angelegt. Die Prüfungsform berücksichtigt dabei hochschulische und staatliche Interessen, indem sie gezielt die Handlungskompetenzen in den Mittelpunkt der Prüfung stellt, auf die es bei der Ausübung des Berufs ankommt. Die staatlichen Landesprüfungsämter stellen bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission sicher, dass die gesamte Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren fachlich repräsentiert wird. Dazu gehören in gleichmäßiger Weise Vertreterinnen und Vertreter der in den Psychotherapie-Richtlinien aufgeführten psychoanalytisch begründeten Verfahren der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie sowie der Verhaltenstherapie.

In Zukunft führt das in diesem Gesetz geregelte Studium nur noch zur Erteilung einer Approbation, die nicht mehr zugleich auch den Erwerb des Fachkundenachweises umfasst, der für die Eintragung ins Arztregister erforderlich ist. Die hierfür notwendige Fachkunde wird vielmehr in der Weiterbildung erworben, deren Inhalte und Dauer durch die Landespsychotherapeutenkammern zu regeln sind. Auf der Grundlage der Approbation kann die verfahrensorientierte und altersgruppenspezifische Weiterbildung begonnen werden.

Dieses neue System wird auch zu einer Verbesserung der finanziellen Situation der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Weiterbildung führen, insoweit approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die erfolgreich ihre Hochschulausbildung durchlaufen und die psychotherapeutische Prüfung abgelegt haben, zukünftig nicht mehr die „praktische Tätigkeit“ gemäß § 2 der PsychTh-APrV oder der KJPsychTh-APrV im Rahmen eines Praktikantenverhältnisses durchlaufen. Vielmehr werden sie zukünftig im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses mit einer entsprechenden Vergütung tätig werden, wenn sie ihre stationäre Weiterbildung absolvieren.

Das Psychotherapeutengesetz und die Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten treten im Wesentlichen am 1. September 2020 in Kraft. Langfristig wirkende Überleitungsregelungen sorgen allerdings dafür, dass über viele Jahre berufsrechtliche Parallelregelungen für unterschiedliche Ausbildungsgenerationen gelten werden. In den nächsten Monaten und Jahren werden noch auf hochschulischer Ebene Modulhandbücher und Prüfungsordnungen entstehen. Außerdem werden Musterweiterbildungsordnungen erarbeitet werden. Diese werden zukünftig der rechtlichen Bewertung bedürfen, sollten aber das rasche Erscheinen des Kommentars zu den gesetzlichen Kernregelungen des neuen Psychotherapeutenrechts nicht hinauszögern.

Besonderen Dank schulde ich einigen Angehörigen der psychotherapeutischen Berufsgruppen, ohne deren Hinweise ich mich in dem Wald von Institutionen und Regeln leicht verlaufen und insbesondere die Relevanz von Problemen nicht erkannt hätte. Hervorheben möchte ich darunter die Dipl. Psych. Christa Leiendecker. Als niedergelassene Psychologische Psychotherapeutin Psychoanalytikerin mit eigener Praxis hat sie über viele Jahrzehnte die Entwicklung des psychotherapeutischen Berufsrechts miterlebt und gestaltet.

Vorwort

Dies hat zu einer unersetzlichen Expertise beim Verständnis der nunmehr entstandenen Rechtslage geführt.

Zur juristischen Gruppe sachkundiger Gesprächspartner gehört der mit berufs- und hochschulrechtlichem Wissen und Erfahrung äußerst beschlagene Kanzler a. D. und Ehrensensator der Universität zu Köln Dr. Johannes Neyses, der mich immer wieder von seinem Wissen und seiner Sachkunde hat kosten lassen.

Dank gebührt auch der Lektorin des C. H. Beck Verlages, Dr. Katja Haberzettl. Die Erzeugung des Kommentartextes ging zwar in den letzten Monaten schnell vonstatten, ebenso wie die redaktionelle Fertigstellung durch ihr zügiges Zupacken. Aber sie musste – ebenso wie der Autor – zuvor mehrere Jahre geduldig auf den immer wieder neu antretenden Gesetzgeber warten.

Herzlich bedanke ich mich bei meiner Ehefrau, Dr. med. Anneli Menninger. Sie hat mir immer wieder Türen des Verständnisses zu der psychotherapeutischen Berufspraxis geöffnet, um die sich der gesetzliche Aufwand letztlich dreht.

Berlin, d. 16. Juni 2020

Kurt Graulich


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Einleitung | 1 |
| Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG) | |
| Abschnitt 1. Approbation, Erlaubnis zur vorübergehenden oder partiellen Berufsausübung | |
| § 1 Berufsbezeichnung, Berufsausübung | 31 |
| § 2 Erteilung der Approbation | 59 |
| § 3 Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung | 71 |
| § 4 Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung | 79 |
| § 5 Rücknahme, Widerruf und Ruhen | 85 |
| § 6 Verzicht | 98 |
| Abschnitt 2. Studium, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist, psychotherapeutische Prüfung | |
| § 7 Ziel des Studiums, das Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ist | 101 |
| § 8 Wissenschaftlicher Beirat | 113 |
| § 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums | 118 |
| § 10 Psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation | 136 |
| Abschnitt 3. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen | |
| § 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten | 144 |
| § 12 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten oder gleichgestellten Staaten | 149 |
| § 13 Allgemeine Regelungen bei der Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen | 156 |
| Abschnitt 4. Erbringen von Dienstleistungen | |
| § 14 Bescheinigungen, die zur Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat, einem anderen Vertragsstaat oder einem gleichgestellten Staat erforderlich sind | 160 |
| § 15 Dienstleistungserbringung in Deutschland | 162 |
| § 16 Rechte und Pflichten | 166 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-----|
| § 17 | Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde | 168 |
| § 18 | Prüfen der Angaben durch die zuständige Behörde | 172 |
| § 19 | Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung | 175 |

Abschnitt 5. Verordnungsermächtigungen

| | | |
|------|---|-----|
| § 20 | Regelungen über Ausbildung, Prüfung und Approbation | 179 |
| § 21 | Regelungen über Gebühren | 189 |

Abschnitt 6. Aufgaben und Zuständigkeiten

| | | |
|------|--|-----|
| § 22 | Zuständigkeit von Behörden | 193 |
| § 23 | Unterrichtungspflichten, Prüfpflichten, Mitteilungspflichten | 199 |
| § 24 | Warnmitteilung durch die zuständige Behörde | 203 |
| § 25 | Unterrichtung über gefälschte Berufsqualifikationsnachweise | 212 |

Abschnitt 7. Übergangsvorschriften, Bestandsschutz

| | | |
|------|---|-----|
| § 26 | Weiterführen der alten Berufsbezeichnungen | 216 |
| § 27 | Abschluss von Ausbildungen | 217 |
| § 28 | Weitergelten der staatlichen Anerkennung von Ausbildungsstätten | 226 |

Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)

Abschnitt 1. Studium

| | |
|---|-----|
| Unterabschnitt 1. Allgemeine Bestimmungen | 229 |
| Vor § 1 PsychThApprO | 229 |
| § 1 Inhalte des Studiums | 230 |
| § 2 Regelstudienzeit | 233 |
| § 3 Organisation des Studiums | 234 |
| § 4 Modulhandbücher | 236 |
| § 5 Prüfungsordnungen | 238 |
| § 6 Leistungsübersicht | 242 |
| § 7 Evaluierung der Studiengänge | 243 |
| Unterabschnitt 2. Hochschulische Lehre | 244 |
| § 8 Hochschulische Lehre | 244 |
| § 9 Praktische Übungen und Seminare | 248 |
| § 10 Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie | 249 |
| § 11 Selbstreflexion | 253 |
| Unterabschnitt 3. Berufspraktische Einsätze | 254 |
| § 12 Berufspraktische Einsätze im Bachelorstudiengang | 254 |
| § 13 Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung | 256 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|-----|
| § 14 | Orientierungspraktikum | 259 |
| § 15 | Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie | 261 |
| § 16 | Berufspraktische Einsätze im Masterstudiengang | 264 |
| § 17 | Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung | 265 |
| § 18 | Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie | 268 |

Abschnitt 2. Psychotherapeutische Prüfung

| | | | |
|--|---|--|------------|
| Unterabschnitt 1. Allgemeine Prüfungsbestimmungen | | | 275 |
| § 19 | Einrichtung der für das Prüfungswesen zuständigen Stelle | | 275 |
| § 20 | Zuständige Stelle | | 275 |
| § 21 | Antrag auf Zulassung | | 277 |
| § 22 | Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Zulassung | | 279 |
| § 23 | Entscheidung über die Zulassung, Versagungsgründe | | 283 |
| § 24 | Nachteilsausgleich | | 287 |
| § 25 | Prüfungskommission für die psychotherapeutische Prüfung | | 291 |
| § 26 | Anwesenheit weiterer Personen in der psychotherapeutischen Prüfung | | 294 |
| § 27 | Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung | | 296 |
| § 28 | Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung | | 298 |
| § 29 | Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche | | 299 |
| § 30 | Rücktritt von der psychotherapeutischen Prüfung | | 301 |
| § 31 | Fernbleiben und Abbruch der psychotherapeutischen Prüfung | | 306 |
| § 32 | Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme | | 307 |
| § 33 | Zeugnis über die psychotherapeutische Prüfung | | 308 |
| § 34 | Mitteilung bei endgültigem Nichtbestehen der psychotherapeutischen Prüfung | | 310 |
| Unterabschnitt 2. Mündlich-praktische Fallprüfung | | | 311 |
| § 35 | Prüfungstermine | | 311 |
| § 36 | Ladung zum Prüfungstermin | | 313 |
| § 37 | Prüferinnen und Prüfer | | 314 |
| § 38 | Gegenstand | | 318 |
| § 39 | Durchführung | | 323 |
| § 40 | Niederschrift | | 324 |
| § 41 | Bewertung und Notenwerte | | 326 |
| § 42 | Bestehen und Gesamtnote | | 330 |
| § 43 | Mitteilung der Notenwerte und der Gesamtnote | | 332 |
| § 44 | Übermittlung der einzelnen Noten | | 334 |
| § 45 | Wiederholung | | 334 |
| Unterabschnitt 3. Anwendungsorientierte Parcoursprüfung | | | 338 |
| § 46 | Prüfungstermine | | 338 |
| § 47 | Ladung zum Prüfungstermin | | 339 |
| § 48 | Stationen und Kompetenzbereiche | | 340 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|-----|
| § 49 | Erstellung der Prüfungsaufgaben, Schulungen, Prüfungsauswertung | 344 |
| § 50 | Prüferinnen und Prüfer | 347 |
| § 51 | Durchführung | 351 |
| § 52 | Bewertung | 354 |
| § 53 | Bestehen | 356 |
| § 54 | Note | 358 |
| § 55 | Übermittlung der Ergebnisse | 359 |
| § 56 | Mitteilung des Ergebnisses | 360 |
| § 57 | Wiederholung | 361 |
| Abschnitt 3. Allgemeine Formvorschriften | | |
| § 58 | Vorlage von Unterlagen, Bescheinigungen oder sonstigen Nachweisen | 364 |
| Abschnitt 4. Approbation | | |
| § 59 | Ausstellung und Aushändigung der Approbationsurkunde | 366 |
| § 60 | Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung der Approbation aufgrund einer in Deutschland erworbenen Berufsqualifikation | 367 |
| Abschnitt 5. Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen und erforderliche Anpassungsmaßnahmen | | |
| Unterabschnitt 1. Verfahren | | 369 |
| § 61 | Fristen | 369 |
| § 62 | Erforderliche Unterlagen bei Antrag auf Erteilung der Approbation aufgrund einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation | 371 |
| § 63 | Bescheid bei Feststellung wesentlicher Unterschiede | 373 |
| Unterabschnitt 2. Anpassungsmaßnahmen nach § 11 des Psychotherapeutengesetzes | | 376 |
| § 64 | Gegenstand und Art der Kenntnisprüfung | 376 |
| § 65 | Durchführung und Abschluss der Kenntnisprüfung | 377 |
| Unterabschnitt 3. Anpassungsmaßnahmen nach § 12 des Psychotherapeutengesetzes | | 380 |
| § 66 | Anpassungslehrgang | 380 |
| § 67 | Durchführung und Abschluss des Anpassungslehrgangs | 383 |
| § 68 | Gegenstand der Eignungsprüfung | 385 |
| § 69 | Durchführung und Abschluss der Eignungsprüfung | 387 |
| Unterabschnitt 4. Nachweise bei in einem Drittstaat erworbenen Berufsqualifikationen | | 389 |
| § 70 | Nachweis der Zuverlässigkeit | 389 |
| § 71 | Nachweis der gesundheitlichen Eignung | 393 |
| § 72 | Aktualität von Nachweisen | 395 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|---|-----|
| Unterabschnitt 5. Nachweise bei in einem anderen Mitgliedstaat, in einem anderen Vertragsstaat oder in einem gleichgestellten Staat erworbenen Berufsqualifikationen | | 395 |
| § 73 | Nachweis der Zuverlässigkeit | 395 |
| § 74 | Nachweis der gesundheitlichen Eignung | 398 |
| § 75 | Aktualität von Nachweisen | 400 |
| Abschnitt 6. Erlaubnis zur vorübergehenden Berufsausübung | | |
| § 76 | Erforderliche Unterlagen beim Antrag | 401 |
| § 77 | Fristen | 404 |
| § 78 | Erteilung | 405 |
| § 79 | Verlängerung der Erlaubnis | 408 |
| Abschnitt 7. Erlaubnis zur partiellen Berufsausübung | | |
| § 80 | Erlaubnisurkunde | 410 |
| Abschnitt 8. Dienstleistungserbringung in Deutschland | | |
| § 81 | Unterrichtung durch die zuständige Behörde | 411 |
| § 82 | Verfahren bei Verzögerung der Prüfung, Eignungsprüfung | 412 |
| § 83 | Verfahren bei Ausbleiben einer Reaktion der zuständigen Behörde | 414 |
| Abschnitt 9. Schlussvorschriften | | |
| § 84 | Übergangsvorschriften | 415 |
| § 85 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 416 |
| Anlage 1 | | 418 |
| Anlage 2 | | 424 |
| Anlage 3 | | 430 |
| Anlage 4 | | 431 |
| Anlage 5 | | 432 |
| Anlage 6 | | 433 |
| Anlage 7 | | 434 |
| Anlage 8 | | 435 |
| Anlage 9 | | 436 |
| Anlage 10 | | 437 |
| Stichwortverzeichnis | | 439 |

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG